

Das Landratsamt Regensburg informiert

Merkblatt

zur Verwendung von Recycling-Baustoffen zum Wegebau bzw. zur Wegeinstandsetzung und -befestigung

Private Wald- und Wiesenwege ermöglichen und erleichtern eine forst- bzw. landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Zwangsläufig bedeutet aber der Bau und der Unterhalt von Wegen zugleich auch einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Ökosystem. Baustoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden sollen (Bauschutt/Recyclingbaustoffe), können vielfältige Schadstoffbelastungen aufweisen. Diese können bei unkontrollierter Verwertung im Wegebau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei sind insbesondere die Belange des Abfallrechts, des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzrechts, des Forstrechts und des Immissionsschutzrechtes zu berücksichtigen.

Nach § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Hauptzweck der Verwertungsmaßnahme muss der Wegebau sein, nicht eine günstige Entsorgung (= Beseitigung) des Bauschutts (vgl. § 3 Abs. 23 KrWG).

Bauschutt im Sinne dieses Merkblatts ist mineralisches Material, das bei Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden (z.B. Wohn-, Bürogebäude) und anderen Bauwerken (z.B. Brücken, Tunnels) anfällt.

Dieses Merkblatt gilt **nicht** für asbesthaltigen Bauschutt (Asbestzementplatten-, Rohre, Spritzasbest etc.), mineralische Dämmstoffe, Mineralfaserabfälle sowie mit Fremdbestandteilen oder Schadstoffen verunreinigten Bauschutt.

Die geltenden technischen Anforderungen für die Verwendung von Bauschutt in technischen Bauwerken wurden vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 09.12.2005 im Leitfaden „Anforderungen über die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ bekannt gegeben (Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 09.12.2005, Az.: 84-U8754.2-2003/7-50). Der Leitfaden gibt Hinweise für eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch nach § 7 Abs. 3 KrWG, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut oder zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden.

Die Verwertung ist dann schadlos und ordnungsgemäß, wenn sie die Vorgaben des Leitfadens einhält. Der Leitfaden gilt für den Einbau von Recycling-Baustoffen aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für Erd-, Straßen- und Wegebau in Bayern.

Nach diesen Regelungen kommen für den Bau und die Erhaltung von Waldwegen im Privatwald sowie im landwirtschaftlichen Wegebau neben der Verwendung von Naturwerksteinen und anderen sogenannten inerten, mineralischen Massen (Sand, Kies, unbelasteter Bodenaushub) nur schadstofffreie, güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche den Richtwert 1 des Bauschutt-Leitfadens einhalten, in Betracht.

Die Einhaltung des Richtwertes 1 ist dem Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31, rechtzeitig vor Beginn der Wegebaumaßnahme durch Vorlage von Analysen nachzuweisen. Außerdem müssen die Wege außerhalb der durch Wasserrecht und Naturschutzrecht geschützten Bereiche liegen.

Maßnahmen in Wasserschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten bedürfen gesonderter Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen Gesetzen.

Die Verwendung von nicht aufbereitetem Bauschutt und Abbruchmaterial, z.B. Teile von Dachschindeln, Betonbruch, Ziegelsteinen, Kacheln, Sanitätsscherben (auch bei Monofraktionen), im Forstwegebau sowie im landwirtschaftlichen Wegebau entspricht nicht den vorgenannten Anforderungen und muss als ein Vergehen der illegalen Abfallbeseitigung angesehen werden.

Zudem muss der Hauptzweck der Verwertung erfüllt sein. Der Hauptzweck der Verwertung ist nicht erfüllt, wenn

- das Material im konkreten Zustand, z.B. durch Vermischung mit Hausmüll und anderen Fremdbestandteilen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt oder gefährdet und diese Gefährdung nur durch ordnungsgemäße Beseitigung nach dem Abfallgesetz abgewendet werden kann,
- der Besitzer das Material nicht vorwiegend zu dem genannten Zweck wirtschaftlich nutzen will, sondern die Entsorgung im Vordergrund steht,
- es sich um keine sinnvolle Wegebaumaßnahme handelt, z.B. der Weg keiner Befestigung und Aufschüttung bedarf oder eine Neuanlage nicht notwendig und sinnvoll ist,
- das Material aus bautechnischer Sicht nicht geeignet ist.

In diesen Fällen ist der Einsatz von Bauschutt als Wegebaumaterial nicht zulässig und muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Umweltstraftat vorliegen.

Um eine ausreichende Sortierung sowie die erforderliche bautechnische Eignung des Materials zu gewährleisten, ist das entsprechend den o.g. Ausführungen vorsortierte Bauschuttmaterial in einer Bauschuttaufbereitungsanlage zu behandeln.

Verfahren:

Vor dem Beginn einer Wegebau-, Befestigungs- oder Instandsetzungsmaßnahme unter Einsatz von Recyclingbaustoffen ist folgendes Vorprüfungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vorhaben muss dem Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31, durch Vorlage des in der Anlage beigefügten ausgefüllten Fragebogens, des schriftlichen Analysenachweises und eines aussagekräftigen Lageplans (M 1 : 5000), in dem der Weg, der gebaut oder befestigt werden soll, mit Angabe der Flurnummer und Gemarkung eingezeichnet ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Maßnahmenbeginn angezeigt werden. Ein Lageplan ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
2. Das Landratsamt holt Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, der unteren Naturschutzbehörde und zum Bodenschutz ein, prüft die Randbedingungen der Verwertungsmaßnahme und teilt dem Antragsteller das Ergebnis in Form einer Zustimmung oder Ablehnung schriftlich mit.
3. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Zusage durch das Landratsamt begonnen werden. Beginn und Abschluss der Wegebaumaßnahme sind dem Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31, anzuzeigen.

Beratung und Informationen zu diesem Thema erhalten Sie

beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31, Frau Beer (Telefon vormittags 0941/4009-342) sowie beim Abfallberater des Landkreises Regensburg, Herrn Niggel (Tel.: 0941/4009-348).